

Vergabeplattform – Nutzungsbedingungen für Vergabestellen

RIB Software GmbH (Stand: 02/2022)

Präambel

(1) Die RIB Software GmbH (RIB) stellt öffentlichen und privatwirtschaftlichen Auftraggebern (Vergabestellen) eine Internet-Vergabeplattform zur Verfügung. Mit dieser Vergabeplattform können Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A, sowie privatwirtschaftliche Verfahren gesetzeskonform abgewickelt werden.

(2) Auf der Vergabeplattform werden von den Vergabestellen (Kunden) Informationen über öffentliche Ausschreibungen, offene Verfahren und Teilnahmewettbewerbe, Preisfragen und die Unterlagen für die dort digital durchzuführenden Vergabeverfahren bereitgestellt.

(3) Bewerber (Bieter) können nach erfolgreicher Registrierung und nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für Bieter an den auf der Vergabeplattform ausgeschriebenen Vergabeverfahren teilnehmen.

(4) Die Möglichkeit der Vergabestellen und Bieter, mit Hilfe herkömmlicher Kommunikationsmittel an Vergabeverfahren teilzunehmen, wird von diesen Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Nutzungsbedingungen betreffen das Nutzungsverhältnis zwischen RIB und den Vergabestellen. Sie entfalten keinerlei Wirkung auf die über die Vergabeplattform durchgeführten Vergabeverfahren.

(2) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Vergabeplattform durch RIB für Kunden und deren berechtigte Nutzer. Damit erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine auf einem zentralen Server bereitgestellte Softwareapplikation mittels Telekommunikation über das Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation gemäß § 3 (Nutzungsrecht) zu nutzen.

(3) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und von RIB nicht geschuldet:

- Für die Nutzung der Vergabeplattform und die dort bereitgestellte Softwareapplikation vorausgesetzte und notwendige Kommunikationsverbindungen (z.B. Internet-Zugang/ISDN)
- Sonstige technische Voraussetzungen (z.B. Internet-Browser/Client)

(4) Die vereinbarte Beschaffenheit der Softwareapplikation und die nutzbaren Funktionalitäten auf der Vergabeplattform ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Benutzerdokumentation.

(5) Voraussetzung zur Nutzung der Vergabeplattform durch die Kunden ist die Einrichtung als Mandant. Die Mitarbeiter des Kunden erhalten Zugangsrechte und definierte Rollen. Über die Zuordnung der Rechte und Rollen entscheidet der Kunde.

(6) RIB ist nicht für die von der Vergabestelle oder den von an Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter eingestellten Inhalte verantwortlich. Die Verantwortung der RIB beschränkt sich allein auf die Bereitstellung und

den Betrieb der Vergabeplattform und deren Softwareapplikation.

§ 2 Nutzungsrecht

(1) Der Kunde und dessen berechtigte Nutzer erhalten das nicht ausschließliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Nutzungsrecht wie folgt:

- Zugriff auf die Vergabeplattform und die dort bereitgestellte Softwareapplikation mittels der Telekommunikationsverbindung Internet und mit Hilfe eines von RIB freigegebenen Browsers/Clients
- Nutzung der mit auf der Vergabeplattform bereitgestellten Softwareapplikation verbundenen Funktionalitäten

Weitere Nutzungsrechte, insbesondere an der Vergabeplattform selbst beziehungsweise der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Kunde nicht.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vergabeplattform und die dort bereitgestellte Softwareapplikation über den vereinbarten Umfang hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Nutzung Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die auf der Vergabeplattform bereitgestellte Softwareapplikation oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(3) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwareapplikation durch Dritte oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe von einem Viertel, bezogen auf die Jahresvergütung, mindestens jedoch 1.000 Euro zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn RIB einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist; der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt RIB vorbehalten.

(4) Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde RIB auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zur Verfügung zu stellen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen, soweit dies dem Kunde möglich ist.

(5) Wird die Nutzung der Softwareapplikation durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist RIB berechtigt die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. RIB wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. RIB behält sich vor die Zugänge zu sperren, wenn Inhalte oder Verfahren abgewickelt werden sollen die nach den geltenden Gesetzen strafbar sind oder erkennbar zur Vorbereitung strafbarer Handlungen dienen. RIB ist berechtigt, den Zugang zu entziehen/zu sperren, wenn an der Vertretungsbefugnis und der rechtlichen Existenz des Nutzers Zweifel bestehen und die Zweifel auf Anforderung von RIB nicht unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise ausgeräumt worden sind.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Vergabeverfahren obliegt ausschließlich dem Kunden, der sich der Vergabeplattform für dieses Verfahren bedient. Das Rechtsverhältnis zur Teilnahme an

einem Vergabeverfahren kommt ausschließlich zwischen Kunde und den Bietern, die an dem Vergabeverfahren teilnehmen, zustande.

(2) Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung treffenden Pflichten erfüllen. RIB ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß vom Kunden oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine der festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang zur Vergabeplattform, der bereitgestellten Softwareapplikation und deren Daten ganz oder teilweise zu sperren.

(3) Der Kunde wird die vereinbarten Preise fristgerecht zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde in dem Umfang, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat, RIB die entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben.

(5) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass (z. B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server von RIB) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden.

(6) Der Kunde wird die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vergabeplattform und deren Softwareapplikation personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.

(7) Der Kunde wird den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen.

(8) Der Kunde wird RIB von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Vergabeplattform und deren Softwareapplikation beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von RIB.

(9) Der Kunde wird nach Abgabe einer Störungsmeldung an RIB die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen dann ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von RIB vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

(10) Der Kunde wird bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses seine im System vorhandenen Datenbestände (z. B. Inhaltsdaten oder elektronische Dokumente) durch Download sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung auf diese Datenbestände ein Zugriff durch den Kunden nicht mehr möglich ist. Sollten weitere Archivierungsfunktionalitäten gewünscht sein, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Leistungsstörungen und deren Folgen für das Vergabeverfahren

(1) Aufgrund der Struktur des Internets hat RIB keinen Einfluss auf die Datenübertragung

im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsverbindungen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Störungen auf Grund höherer Gewalt hat RIB nicht zu vertreten.

(2) RIB kann die Nutzung der Vergabeplattform sperren oder den Zugang zu ihr beschränken, wenn die Plattform oder ihre elektronischen Einrichtungen technisch überlastet oder gestört sind bzw. eine solche Überlastung oder Störung droht. In diesem Falle ist RIB bemüht, die vollständige Funktionsfähigkeit der Plattformen umgehend wiederherzustellen.

§ 5 Datenschutz/Datensicherheit

(1) RIB und der Kunde werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen und soweit ihre Mitarbeiter nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch RIB personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes RIB von Ansprüchen Dritter frei.

Es wird klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten" bleibt (§11 BDSG). Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) alleinberechtigt. RIB führt keinerlei Kontrolle für die vom Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch, diese liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. RIB ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung vom Kunden zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es RIB verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt. Hingegen ist RIB im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verarbeitung und Verwendung der Daten vom Kunden (z. B. Abrechnungsdaten zwecks Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Kunden) berechtigt.

(3) RIB stellt die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu §9 BDSG sicher.

(4) Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, dem Server und der Betriebssoftware sowie sonstiger Systemkomponenten zu verlangen.

(5) Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten vom Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu §9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs von RIB mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Vergabeplattform und der

Softwareapplikation.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen nach §5 BDSG ist RIB verpflichtet, dem Kunden jederzeit und auf sein schriftliches Verlangen hin, die im Rahmen der berechtigten Nutzung der Vergabeplattform und deren Softwareapplikation an RIB übermittelten Inhaltsdaten an den Kunden selbst oder an eine vom Kunden in dem schriftlichen Verlangen bezeichnete Person in geeigneter Form herauszugeben oder die Herausgabe in sonstiger Weise (z.B. Abruf über die Vergabeplattform und deren Softwareapplikation) zu ermöglichen. RIB ist nicht zur Herausgabe verpflichtet, wenn RIB das schriftliche Herausgabeverlangen später als drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zugeht.

(7) Falls RIB gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht zur Herausgabe verpflichtet ist, ist RIB berechtigt, die Inhaltsdaten zu vernichten, falls keine gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vereinbarungen der Parteien anderweitiges regeln.

(8) Datenschutzverpflichtungen der RIB im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung durch Tätigkeiten bei Fernwartung, Training, Beratung oder Hotline sind einsehbar unter www.rib-software.com, Bereich AGB/BDSG. Sie können auf Wunsch dem Kunden übersandt werden. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Weitere Verpflichtungen der RIB betreffend den Datenschutz bestehen nicht, es sei denn die Parteien treffen individuell anderslautende Vereinbarungen.

§ 6 Preise, Vergütung, Zahlung

(1) Die Leistungen und Preise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Die vereinbarte Nutzungsvergütung ist zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Umsatzsteuer nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechnung erfolgt jährlich im Voraus. Die Vergütung erhöht sich um 6% bei halbjährlicher Zahlung, um 9% bei quartalsweiser Zahlung und um 12% bei monatlicher Zahlung.

(2) Überschreitet die Nutzung (z.B. Anzahl der Transaktionen/abrechenbaren Vergaben) innerhalb eines Leistungszeitraums den Umfang der vereinbarten Leistungsklasse wird die überschrittene Nutzung nach Einzelpreisen abgerechnet. Wahlweise kann auf Anforderung durch den Kunden ein rückwirkender Wechsel in eine höhere Leistungsklasse vereinbart werden.

(3) RIB kann die Vergütung der allgemeinen Preisentwicklung anpassen, erstmals 12 Monate nach Leistungsbeginn. Beträgt die Anpassung mehr als 5% pro Vertragsjahr, kann der Kunde das Vertragsverhältnis kündigen.

(4) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden ist RIB berechtigt, den Zugang des Kunden zur Vergabeplattform zu sperren. Die Sperrung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn RIB teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

(1) Die Haftung von RIB für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn RIB hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von RIB auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt RIB bei Vertragsabschluss aufgrund der RIB bekannten Umstände rechnen musste.

(2) Als voraussehbarer Schaden im Sinne vorstehender Klausel gilt ein Schaden von maximal 10.000 €.

(3) RIB haftet jedoch nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen, Verlust von Zinsen.

(4) RIB haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Dies betrifft auch die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in ihrem oder im Verantwortungsbereich ihrer Erfüllungsgehilfen liegen.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Andere oder weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

(7) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(8) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle ihnen im Rahmen des Vertrages durch die jeweils andere Partei mitgeteilten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen, seien sie technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art während der Laufzeit des Vertrages und für zwei Jahre danach geheim zu halten, und diese Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei keinem Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

(2) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen zu dem Vertragsgegenstand, weitere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Die Änderung, Erweiterung oder Beendigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel entsprechend. Textform (Fax oder E-Mail) ist nicht ausreichend. Alle Verträge sowie eventuelle Vertragsergänzungen sind nur mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften seitens RIB gültig

(3) Abweichende, oder diesen Nutzungsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn RIB den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich,

unwirksame Bestimmungen so durch wirksame zu ersetzen, dass der mit dem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dies gilt entsprechend im Falle einer von den Parteien nicht gewollten Regelungslücke oder im Falle von unerfüllbaren Bestimmungen.

(5) Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von RIB zuständige Gericht; RIB ist aber auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz den Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von RIB.